

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1991	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. Dezember 1991	Nr. 23
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen
der Universität des Saarlandes.

Vom 12. September 1990 270

Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Universität des Saarlandes

Vom 12. September 1990

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 8 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8.3.1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Universität des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird.

(1) Die Benutzung der Rechenanlagen der Universität ist gebührenfrei für Dienstaufgaben von Mitgliedern der Universität einschließlich der Universitätskliniken und anderer deutscher Hochschulen, soweit auch von diesen Gebührenfreiheit gewährt wird, mit Ausnahme von Auftragsforschung mit Mitteln privater Geldgeber

(2) Gebühren werden erhoben von den Nutzern nach Nr. (1) für Auftragsforschung mit Mitteln privater Geldgeber und für private Tätigkeit (Nebentätigkeit) sowie von Dritten.

(3) Gebühren werden erhoben für die CPU-Belegung einschließlich I/O-Anteil der Rechenanlagen der Universität sowie für die Nutzung von Software, die auf diesen Rechenanlagen installiert ist.

(4) Die Gebühren werden in Höhe des Marktpreises, der von der Einrichtung, der die Anlage zugewiesen ist, ermittelt wird, mindestens einmal jährlich vom Beirat des Rechenzentrums festgelegt (Gebührenverzeichnis Rechenanlagen). Das Gebührenverzeichnis wird nach Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Der Marktpreis orientiert sich an den Preisen gewerblicher Institute für vergleichbare Rechenarbeiten. Er muß kosten deckend sein.

(5) Die Universität kann mit Dritten gegenseitige Gebührenfreiheit ganz oder teilweise vereinbaren. Der Universitätspräsident kann im Einzelfall, wenn dies im Interesse der Forschung oder Lehre geboten ist, ganz oder teilweise Gebührenfreiheit festlegen.

(6) Die erhobenen Gebühren fließen der Einrichtung zu, der die betreffende Rechenanlage zugewiesen ist. Soweit eine Einrichtung einen Haushaltsvorschlag erstellt, sind sie als Einnahmen zu veranschlagen. Der Leiter des

Rechenzentrums legt dem Beirat für das Rechenzentrum im Jahresbericht eine Übersicht über die Einnahmen des Rechenzentrums vor.

(7) Den Nutzern der Rechenanlage werden besondere Kosten, die bei der Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, gesondert berechnet. Daneben werden anfallende Kosten für Verbrauchsmaterial in Rechnung gestellt. Nr. (5) gilt sinngemäß.

(8) Rechenanlagen, die aus Mitteln Dritter beschafft sind, werden nach den Bestimmungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstellen.

(9) Jegliche Haftung der Universität und ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Benutzer oder seinen Beauftragten aus der Benutzung der Rechenanlage oder aus der Beschaffenheit der Geräte, der Einrichtungen und des Mobiliars entstehen, ist ausgeschlossen. Der Benutzer ist verpflichtet, die Universität von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(10) Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen CD 3300 und 3150 des Rechenzentrums der Universität des Saarlandes vom 7. Juni 1972 (Dienstbl. Nr. 21, S. 21 0) tritt mit Veröffentlichung des Gebührenverzeichnisses nach Nr. (4) außer Kraft.

Saarbrücken, 11. Dezember 1991

Der Universitätspräsident
In Vertretung
Univ.-Prof. Dr. jur. Günther Hönn
(Vizepräsident für Lehre und Studium)

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1994	ausgegeben zu Saarbrücken, 28. März 1994	Nr. 6
------	--	-------

UNIVERSITÄT Seite

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Universität des Saarlandes. Vom 9. Februar 1994	64
--	----

Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Universität des Saarlandes

Vom 9. Februar 1994

Die Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 8 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 8. März 1989 (Amtsbl. S. 609) folgende Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Universität des Saarlandes vom 12.09.1990 (Dienstbl. 1991, S. 269) erlassen, die nach Zustimmung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur hiermit verkündet wird.

Artikel 1

Ziffer 3 der Gebührenordnung für die Benutzung der Rechenanlagen der Universität des Saarlandes erhält folgende Fassung:

„Gebühren werden erhoben für die Nutzung der Zentraleinheiten und der Ein-Ausgabeeinheiten der Rechenanlagen der Universität, für die Nutzung der auf diesen Rechenanlagen installierten Software sowie für die Nutzung der Rechnernetze.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 11. März 1994

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. G. Hönn